THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT
SEPTMEBER 2011

BFH, Beschluss vom 08.06.2011 – X B 216/10 –
Verrentung von Erb- oder Pflichtteilsverzicht bei Geschwistern des Vermögensübernehmers sind regelmäßige entgeltliche Rechtsgeschäfte

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.07.2011 – I-3 Wx 124/11 –
Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen

LG Stuttgart, Beschluss vom 19.04.2011 – 19 T 106/10 –
Übersicht über das Nachlassvermögen und –verbindlichkeiten ist Voraussetzung für die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens eines Erblassers

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BFH, Beschluss vom 08.06.2011 – X B 216/10 – Verrentung von Erb- oder Pflichtteilsverzicht bei Geschwistern des Vermögensübernehmers sind regelmäßige entgeltliche Rechtsgeschäfte

Werden Geschwister des Vermögensübernehmers mit wiederkehrenden Leistungen bedacht, so ist zu prüfen, ob die Geschwister gleichgestellt werden sollen. Wird in erster Linie der Erb- oder Pflichtteilsverzicht verrentet und steht nicht die Versorgung der Geschwister im Vordergrund, so sind die Zahlungen als entgeltliches Rechtsgeschäft zu beurteilen. Diese Abgrenzung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei die allgemeine Vermutung gilt, dass Geschwister nicht in erster Linie versorgt werden sollen. Auch bei der Verrechnung des Erbteilsverzichts oder Pflichtteilsverzichts mit Versorgungsleistungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge wird zwischen Geschwistern ein entgeltliches Rechtsgeschäfts vermutet.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.07.2011 – I-3 Wx 124/11 – Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen

Werden Geschwister des Vermögensübernehmers mit wiederkehrenden Leistungen bedacht, so ist zu prüfen, ob die Geschwister gleichgestellt werden sollen. Wird in erster Linie der Erb- oder Pflichtteilsverzicht verrentet und steht nicht die Versorgung der Geschwister im Vordergrund, so sind die Zahlungen als entgeltliches Rechtsgeschäft zu beurteilen. Diese Abgrenzung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei die allgemeine Vermutung gilt, dass Geschwister nicht in erster Linie versorgt werden sollen. Auch bei der Verrechnung des Erbteilsverzichts oder Pflichtteilsverzichts mit Versorgungsleistungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge wird zwischen Geschwistern ein entgeltliches Rechtsgeschäfts vermutet.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

LG Stuttgart, Beschluss vom 19.04.2011 – 19 T 106/10 – Übersicht über das Nachlassvermögen und –verbindlichkeiten ist Voraussetzung für die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens eines Erblassers

Für die Zulässigkeit eines Nachlassinsolvenzeröffnungsantrags ist es erforderlich, dass Tatsachen mitgeteilt werden, welche die wesentlichen Merkmale eines Eröffnungsgrundes erkennen lassen. Bessert der Antragsteller auch nach einem koknkreten Hinweis auf diesbezügliche Mängel durch das Gericht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, dann ist sein Eröffnungsantrag als unzulässig zu verwerfen, ohne dass zuvor von Amts wegen Ermittlungen angestellt werden müssen. Fehlt eine nachvollziehbare Übersicht über das Nachlassvermögen und die Nachlassverbindlichkeiten oder genügten die mit dem Eröffnungsantrag gemachten Angaben zu Nachlassvermögen und Nachlassverbindlichkeiten diesen Anforderungen nicht, so hat das Insolvenzgericht auch dann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abzulehnen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen